



GZ: 131-9/243-2026/Fra

Betreff: Gül Soner, Mühlgasse 10/6, 8330 Feldbach;
Abbruch bestehendes Wohnhaus und Gartenhütte,
Neubau eines Zweifamilienwohnhauses,
Errichtung Luftwärmepumpe, 2 überdachte PKW-Abstellflächen und Einfriedung
auf dem Grundstück Nr. 807/1 der KG 62147 Raabau
in 8330 Feldbach, Raabau 78
Bauakt-Nr. 20260213 - Bauverhandlung

Feldbach, am 22.07.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Gül Soner, Mühlgasse 10/6, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 14.07.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Bewilligung für den **Abbruch des bestehenden Wohnhauses und der Gartenhütte und die Baubewilligung für den Neubau eines Zweifamilienwohnhauses, die Errichtung einer Luftwärmepumpe, 2 überdachte PKW-Abstellflächen und einer Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 807/1 der KG 62147 Raabau in 8330 Feldbach, Raabau 78**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Dienstag, 18.08.2026, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Raabau 78) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10/3, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

